



CH-3003 Bern, PostCom

Einschreiben

Die Schweizerische Post
Herrn A_____A_____
Leiter Rechts- und Stabsdienst
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern

Bern, 27. März 2013

Verfügung Nr. 4/2013

Laufzeiten im inländischen Postverkehr / Briefe: Genehmigung der Methode und der Messinstrumente (Art. 32 Abs.3 VPG)

Sehr geehrter Herr A_____

Die PostCom genehmigt gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) die Methoden und die Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Briefe der Post.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Eidgenössische Postkommission PostCom am 15. März 2013 die Methode und die Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Briefe der Post genehmigt hat.

Im Rahmen der Genehmigung sind folgende Dokumente berücksichtigt worden:



Die Methode der Messung der Laufzeiten für inländische Briefe und die Messinstrumente entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.



Die Gebühren für die Prüfung Ihres Antrags sowie den Erlass der vorliegenden Verfügung werden in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Der Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat